

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Information Systems (IIS)
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOIIS –
Vom 29. Februar 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zugangskommission zum Masterstudiengang	1
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Schwerpunktbereiche, Auslandsaufenthalt, Unterrichts- und Prüfungssprache	5
§ 5 Wahlpflichtbereich Information Systems	6
§ 6 Wahlpflichtbereich Informatics	7
§ 7 Study Abroad Courses	8
§ 8 Interdisciplinary Qualifications gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3.....	8
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	9
Anlage: Studienverlaufsplan Master IIS.....	11

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang „International Information Systems (IIS)“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** –in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangskommission zum Masterstudiengang

¹Die Zugangskommission zum Masterstudiengang International Information Systems setzt sich aus den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Instituts für Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** sowie fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** zusammen, die jeweils hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Studiengang tätig sind. ²Unterschreitet die Anzahl der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Satz 1 die Zahl 5, so reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 jeweils dergestalt, dass stets gewährleistet ist, dass die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) Einschlägige Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** sind insbesondere Bachelorabschlüsse aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Technik oder Informatik (insbesondere Bachelorstudiengänge in Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, International Business Studies, Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen, z. B. Betriebswirtschaftslehre, Business Administration, Information Systems, oder Computer Science).

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 **Anlage** zur **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER); hierzu ist von den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht in den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Irland oder dem Vereinigten Königreich erworben wurde, der Nachweis durch einen der folgenden anerkannten Sprachtests zu erbringen:
 - a) „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 95 Punkte im Einzeltest, „MyBest“-Score wird nicht akzeptiert),
 - b) das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 7,0 Punkte),
 - c) UNICERT III,
 - d) die „Cambridge Main Suite of English Examinations, insbesondere „Cambridge Advanced English“ (CAE) oder
 - e) „Cambridge English Proficiency“ (CPE).
2. Nachweise über den Umfang und die Qualität sonstiger Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills der folgenden Bereiche, soweit vorhanden:
 - a) fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, insbesondere Auslandssemester oder Auslandspraktika; der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden, und/oder
 - b) fachlich einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Werkstudententätigkeiten; der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers erfolgen, und/oder
 - c) adäquate Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (Englisch und Erstsprache(n) der Bewerberin bzw. des Bewerbers sind ausgeschlossen); der Nachweis ist durch ein Sprachzertifikat zu führen, aus dem das Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hervorgeht.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage** zur **MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit insgesamt maximal 100 zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage** zur **MPOWISO** wie folgt bewertet:

1. Qualität der im einschlägigen Erstabschluss nach Abs. 1 erzielten Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 40 Punkte),
2. Einschlägigkeit der für das Studienziel relevanten Kenntnisse aus (auch vom einschlägigen Erstabschluss unabhängigen) Vorstudien in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Bewertung anhand der vorgelegten Nachweise (max. 45 Punkte),
3. Umfang und Dauer fachlich einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, oder qualifizierte Auslandsaufenthalte; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 2 a) und b) eingereichten Nachweise (max. 10 Punkte),
4. Qualität der Fremdsprachenkenntnisse anhand der nach Abs. 2 Nr. 2 c) eingereichten Nachweise (max. 5 Punkte).

²Für die Kriterien nach Satz 1 werden jeweils Punkte wie folgt vergeben:

1. ¹Die Qualität der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erzielten Leistungen gemäß Satz 1 Nr. 1 fließt mit maximal 40 Punkten in die Bewertung mit ein. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1.

Tabelle 1: Notenumrechnung gem. Satz 1 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte
1.0	40.0	2.4	19.0
1.1	38.5	2.5	17.5
1.2	37.0	2.6	16.0
1.3	35.5	2.7	14.5
1.4	34.0	2.8	13.0
1.5	32.5	2.9	11.5
1.6	31.0	3.0	10.0
1.7	29.5	3.1	8.5
1.8	28.0	3.2	7.0
1.9	26.5	3.3	5.5
2.0	25.0	3.4	4.0
2.1	23.5	3.5	2.5
2.2	22.0	3.6	1.0
2.3	20.5	≥ 3.7	0

2. ¹Die für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Wirtschaftsinformatik gemäß Satz 1 Nr. 2 fließen mit maximal 45 Punkten in die Bewertung ein, wobei maximal
 - a) 30 Punkte für besondere Fachkenntnisse in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften,
 - b) 40 Punkte für Fachkenntnisse in den Grundlagen der Informatik sowie
 - c) 20 Punkte für besondere Fachkenntnisse in den Grundlagen der Wirtschaftsinformatik vergeben werden; dabei entspricht die Höhe der zu vergebenden Punkte jeweils der halben Anzahl der im jeweiligen Bereich erzielten ECTS-Punkte.
3. ¹Einschlägige/studiengangsspezifische Berufserfahrung und Auslandsaufenthalte, insbesondere Praktika, Berufsausbildung oder qualifizierte Auslandsaufenthalte gemäß Satz 1 Nr. 3 fließen mit maximal 10 Punkten in die Bewertung mit ein. ²Dabei werden pro Monat der Beschäftigung in einschlägigen Vollzeitpraktika /

Berufstätigkeiten oder Auslandsaufenthalten 1,7 Punkte vergeben sowie 0,85 Punkte pro Monat der Beschäftigung in einschlägigen Nebentätigkeiten.

4. ¹Die Qualität der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Satz 1 Nr. 4 fließt mit maximal 5 Punkten in die Bewertung ein. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2:

Tabelle 2: Bewertung der Fremdsprachenkenntnisse gem. Satz 1 Nr. 4

Level	Punkte
C1 oder höher	5
B2	4
B1	3
A2	2
A1	1
keine	0

³Die Gesamtpunktzahl der erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen gewichteten Kriterien vergebenen Punkte. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens 60 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 59 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 4 eingeladen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Fachvortrag mit anschließendem Zugangsgespräch eingeladen. ²Der Fachvortrag umfasst eine Dauer von 20 Minuten (10 Minuten Vortrag und 10 Minuten Diskussion) und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ³Die Zugangskommission stellt ein oder mehrere Themen für den Fachvortrag zur Wahl; das Thema wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens eine Woche vor dem Termin zusammen mit der Einladung zum Zugangsgespräch bekanntgegeben. ⁴Im anschließenden Zugangsgespräch erfolgt eine allgemeine Befragung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, insbesondere zur Darlegung der persönlichen Eignung für den Studiengang und die Erwartungen an den Studiengang. ⁵Das Zugangsgespräch umfasst eine Dauer von 10 Minuten. ⁶Im Rahmen des Gesprächs soll festgestellt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lässt, ihr bzw. sein geplantes Studium erfolgreich zu absolvieren. ⁷Für den Fachvortrag mit anschließendem Zugangsgespräch werden erneut bis zu 100 Punkte vergeben. ⁸Die Bewerberinnen und Bewerber werden dabei insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität des Fachvortrages in den Bereichen Inhalt und Struktur, z. B. sachliche Richtigkeit, Gewichtung inhaltlicher Punkte, Strukturierung des gesamten Vortrages, sowie die Verbindung der einzelnen Teile (max. 20 Punkte), Vortragsweise, z. B. Sprache, Gestik, Haltung, Auftreten (max. 20 Punkte) und Visualisierung, z. B. geeigneter Medieneinsatz (max. 20 Punkte),
2. Fähigkeit, wissenschaftliche Diskussionen zu führen und die vorgestellten Erkenntnisse vor einem wissenschaftlichen Publikum zu verteidigen (max. 20 Punkte),
3. Fähigkeit die persönliche Eignung für das geplante Studium überzeugend darzulegen (max. 20 Punkte).

⁹Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 8 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Tabelle 3: Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 8

Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Abs. 4 Satz 8 Nr. 1, 2 oder 3	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8	20
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	15
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	10
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8 werden überwiegend nicht erfüllt	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0

¹⁰Ab einer erreichten Punktzahl von mindestens 60 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen,

Schwerpunktbereiche, Auslandsaufenthalt, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Umfang und Gliederung des Masterstudiums ergeben sich aus den folgenden Absätzen sowie der **Anlage**. ²Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach §§ 5 bis 8 sowie der **Anlage** und §§ 17 bis 21 **MPOWISO**. ³Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums oder in anderen Bereichen des Masterstudiums bereits absolviert wurden, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des jeweiligen Masterstudiengangs ergibt, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung bzw. in einen anderen Bereich des Masterstudiums eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Im ersten Semester werden interdisziplinäre Kenntnisse und Grundlagenwissen vermittelt. ²Vorhandenes Vorwissen aus Management und Informatik wird jeweils komplementär durch Veranstaltungen des jeweils anderen Bereichs ergänzt. ³Studierende mit einem Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach gemäß § 3 Abs. 1 erhalten im ersten Semester eine Einführung in ausgewählte Grundlagen der Informatik aus dem Bereich Customized Introduction to International Information Systems. ⁴Studierende mit einem technischen oder informatikbezogenen Abschluss erhalten im ersten Semester eine Einführung in ausgewählte Grundlagen der Betriebswirtschaft aus dem Bereich Customized Introduction to International Information Systems.

(3) ¹Im weiteren Verlauf des Studiums werden den Studierenden in zwei Wahlpflichtbereichen mit jeweils unterschiedlichem Fokus (vgl. §§ 5 und 6) Kompetenzen vor allem in folgenden drei Bereichen vermittelt:

1. ¹Im Modulbereich ‚Data and Knowledge‘ haben die Studierenden die Möglichkeit, wichtige Methoden und Instrumente der Datenanalyse, -auswertung und -nutzung kennenzulernen. ²Des Weiteren befasst sich dieser Modulbereich mit der datengestützten Generierung von neuen Informationen und Wissen sowie dem Wissensmanagement.
2. ¹Im Modulbereich ‚Digital Business‘ werden den Studierenden Module angeboten, um Kompetenzen des Prozess-, Innovations- und Geschäftsmodellmanagements zu erlernen. ²Dabei wird insbesondere auf die Möglichkeiten des Einsatzes von Informations- und Anwendungssystemen eingegangen.

3. ¹Im Modulbereich ‚Architectures and Development‘ erlernen Studierende Techniken und Methoden für die Konzeption und Entwicklung von Software. ²Dies beinhaltet sämtliche Phasen des Software-Engineering-Prozesses von Anforderungsmanagement über Software-Projektmanagement bis zum systematischen Testen von Software und Software-Systemen.

²Die Wahlpflichtbereiche nach §§ 5 und 6 beinhalten darüber hinaus jeweils ‚Extension Courses‘ (§ 5 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 3) und ‚Study Abroad Courses‘ (§ 7).

³Das Studium wird abgerundet durch die ‚Interdisciplinary Qualifications‘ (§ 8) und schließt mit der Masterarbeit ab.

(4) Aufbauend auf den in Abs. 3 Satz 1 genannten Modulbereichen können die Studierenden einen Schwerpunktbereich studieren. ²Schwerpunktbereiche sind inhaltlich zusammenhängende Module, in denen mindestens 25 ECTS-Punkte zu erwerben sind. ³Als Schwerpunktbereiche gelten die in Abs. 3 genannten Bereiche. ⁴Im Modulhandbuch wird angegeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird. ⁶In jedem Schwerpunktbereich muss mindestens ein Modul (5 ECTS-Punkte) aus dem Wahlpflichtbereich Information Systems und mindestens ein Modul (5 ECTS-Punkte) aus dem Wahlpflichtbereich Informatics gewählt werden. ⁷Die Anerkennung von mehr als einem studierten Schwerpunktbereich ist nicht zulässig. ⁸Wenn Studierende jeweils mindestens 25 ECTS-Punkte in mehr als einem Schwerpunktbereich erworben haben, wird der Schwerpunktbereich mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt. ⁹Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann auch ein anderer Schwerpunktbereich, bei dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, anerkannt werden.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums müssen die Studierenden mindestens ein Semester im Ausland verbringen. ²Hierfür kommen ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule sowie die Ausarbeitung der Masterarbeit an einer ausländischen Hochschule oder bei einem Unternehmen im Ausland in Betracht. ³Um das Qualifikationsziel des Auslandsaufenthalts zu erreichen, kann dieser nicht in dem Land absolviert werden, in dem die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wurde. ⁴Studierende, die sowohl die Hochschulzugangsberechtigung als auch den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem Land erworben haben, in dem Deutsch keine Amtssprache ist, sind auf Antrag von der Verpflichtung zum Erbringen eines Auslandsaufenthalts nach Satz 1 zu befreien.

(6) ¹§ 4 Abs. 5 **MPOWISO** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen des Pflichtbereichs Englisch ist. ²Im Wahlbereich können auch Module angeboten werden, in denen die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch ist. ³Des Weiteren können nach Wahl der Studierenden in den Foreign Language Skills Modulen weitere Fremdsprachen zur Anwendung kommen.

§ 5 Wahlpflichtbereich Information Systems

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs Information Systems liegt darin, den Studierenden zu den einzelnen Modulbereichen nach § 4 Abs. 3 aus der fachlichen Perspektive der Wirtschaftsinformatik anwendungsbezogenes Wissen zu vermitteln. ²Dabei werden die einzelnen Themen

aus einer soziotechnischen Perspektive betrachtet, die das Zusammenspiel zwischen betriebswirtschaftlichen Aufgabenstellungen, menschlichen Akteurinnen bzw. Akteuren und IT-basierten Anwendungssystemen im jeweiligen Kontext untersucht. ³Die Wahlfreiheit innerhalb der Bereiche ermöglicht es den Studierenden, sich thematisch zu fokussieren. ⁴Das spezifische Qualifikationsziel der einzelnen wählbaren Module ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich Information Systems im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten müssen die Studierenden aus jedem Modulbereich nach § 4 Abs. 3 mindestens 5 ECTS-Punkte nachweisen. ²Im Rahmen der weiteren zu erbringenden ECTS-Punkte können die Studierenden bis zu 15 weitere ECTS-Punkte aus den drei in § 4 Abs. 3 genannten Modulbereichen, bis zu 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Extension Courses‘ (vgl. Abs. 3) sowie bis zu 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Study Abroad Courses‘ (vgl. § 7) einbringen.

(3) ¹Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Information Systems stehen den Studierenden optional Module aus dem Bereich der ‚Extension Courses‘ zur Verfügung. ²Das spezifische Qualifikationsziel dieser Module liegt darin, den Studierenden ergänzendes domänenspezifisches Wissen zu den Anwendungsgebieten der Wirtschaftsinformatik zu vermitteln.

(4) ¹Art und Umfang der Prüfung der einzelnen Module sind abhängig von den jeweils vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsarten sind: Klausur, Präsentation, Fallstudie, oder Seminar-/Projektarbeit sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Für Importmodule oder im Ausland absolvierte Module gilt bezüglich Art und Umfang der Prüfung die **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** des jeweiligen Faches bzw. der Hochschule im Ausland.

(5) ¹Die Module im Wahlpflichtbereich Information Systems setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (4 SWS) oder einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder zwei Seminaren (2 SWS + 2 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt. ³Im Falle von Importmodulen oder im Ausland absolvierten Modulen können die Angaben abweichen; es gelten in diesem Fall die Angaben der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung bzw. der Hochschule im Ausland.

§ 6 Wahlpflichtbereich Informatics

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs Informatics liegt darin, den Studierenden zu den einzelnen Modulbereichen nach § 4 Abs. 3 aus der fachlichen Perspektive der Informatik anwendungsbezogenes Wissen zu vermitteln. ²Dabei werden die einzelnen Themen aus einer operativ-technischen Perspektive betrachtet, die die Konzeption, Gestaltung und Implementierung von IT-basierten Anwendungssystemen aus technischer Sicht im jeweiligen Kontext untersucht. ³Die Wahlfreiheit innerhalb der Bereiche ermöglicht es den Studierenden, sich thematisch zu fokussieren. ⁴Das spezifische Qualifikationsziel der einzelnen wählbaren Module ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich Informatics im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten müssen die Studierenden aus jedem Modulbereich mindestens 5 ECTS-Punkte nachweisen. ²Im Rahmen der weiteren zu erbringenden ECTS-Punkte können die Studierenden bis zu 15 weitere ECTS-Punkte aus den drei in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Modulbereichen, bis zu 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Extension Courses‘ (vgl. Abs. 3) sowie bis zu 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Study Abroad Courses‘ (vgl. § 7) einbringen.

(3) ¹Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Informatics stehen den Studierenden optional Module aus dem Bereich der ‚Extension Courses‘ zur Verfügung. ²Das spezifische Qualifikationsziel dieser Module liegt darin, den Studierenden ergänzendes domänenspezifisches Wissen zu den Anwendungsgebieten der Informatik zu vermitteln.

(4) ¹Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind abhängig von den jeweils vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und richten sich nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informatik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOINF** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Study Abroad Courses

(1) ¹Im Rahmen der Wahlpflichtbereiche Information Systems (vgl. § 5) und Informatics (vgl. § 6) stehen den Studierenden optional Module aus dem Bereich ‚Study Abroad Courses‘ zur Verfügung. ²Das Qualifikationsziel des Bereichs ‚Study Abroad Courses‘ liegt darin, den Studierenden sonstiges einschlägiges Wissen zu den Anwendungsgebieten der im jeweiligen Wahlpflichtbereich erworbenen Kenntnisse zu vermitteln, welches von den übrigen Modulen im entsprechenden Wahlpflichtbereich nicht abgedeckt wird. ³Durch den Erwerb dieser Kenntnisse an einer ausländischen Hochschule wird dies durch den Erwerb interkultureller Kompetenzen bzw. Perspektiven auf die behandelten Themen ergänzt. ⁴Das spezifische Qualifikationsziel der einzelnen wählbaren Module ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulangebot der jeweiligen ausländischen Hochschule zu entnehmen.

(2) ¹Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind abhängig von den jeweils vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und richten sich nach der **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** der jeweiligen Hochschule im Ausland.

§ 8 Interdisciplinary Qualifications gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der ‚Interdisciplinary Qualifications‘ liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in den Schwerpunktbereichen des Studiengangs, welche sowohl in der Wirtschaftsinformatik als auch in der Informatik verortet sind, sowie interdisziplinär gemäß der nachfolgenden Abs. thematisch zu vertiefen. ²Zweitens werden Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder angeboten, um den Beobachtungshorizont zu erweitern und eine interdisziplinäre Sichtweise auf Thematiken rund um die Wirtschaftsinformatik zu fördern. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes, individuelles Profil auszubilden.

(2) ¹Das spezifische Qualifikationsziel der ‚Foreign Language Skills‘ liegt darin, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sich im internationalen Umfeld auf verschiedenen Sprachen verständigen zu können. ²Studierende können

dementsprechend alle vom Sprachenzentrum angebotenen Sprachmodule belegen; ausgenommen sind Sprachmodule in Englisch bis zur Niveaustufe C1 des GER sowie der im Rahmen des Zugangs zum Studiengang nachgewiesenen zweiten Fremdsprache und der Erstsprache der bzw. des Studierenden.

(3) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des Studium Generale liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, den Beobachtungshorizont zu erweitern und das eigene Profil zu schärfen. ²Wählbar sind dabei Module aus dem gesamten Angebot der FAU.

(4) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des IIS Research Seminars liegt darin, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sich anhand von Fachliteratur und Forschungsberichten über ein aktuelles Problem selbstständig zu informieren und die eigene Auffassung dazu in einer Diskussion zu vertreten. ²Dabei steht die systematische Vorgehensweise bei der Erarbeitung und Aufbereitung der Inhalte im Vordergrund.

(5) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des IIS Project Seminars liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem anwendungsbezogenen Projekt, welches sowohl in der Wirtschaftsinformatik als auch in der Informatik verortet sein kann, thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird den Studierenden ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes, individuelles Profil auszubilden und die durch § 5 und § 6 theoretisch vermittelten Inhalte anhand eines konkreten Praxisproblems anzuwenden.

(6) ¹Art und Umfang der Prüfungen im Bereich Interdisciplinary Qualifications sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und der **Anlage** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Im Übrigen gilt für die ‚Foreign Language Skills‘ und das Studium Generale, dass für Importmodule oder im Ausland absolvierte Module bezüglich Art und Umfang der Prüfungen die **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** des jeweiligen Faches bzw. der Hochschule im Ausland bzw. die jeweilige Modulbeschreibung gelten. ⁴Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. ³Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der - Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik /International Information Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOIIS** – vom 8. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 2021, studieren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung der Fachstudien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik /International Information Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOIIS** – vom 8. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 2021, tritt mit Wirkung zum 30. September 2028 außer Kraft. ²Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. ³Abweichend von Satz 2 wird das

Modul „Konzeptionelle Modellierung“ letztmalig im Wintersemester 2023/2024 angeboten; Studierende, die das Modul bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht absolviert haben, müssen stattdessen das Modul „Data Engineering“ absolvieren.

Anlage: Studienverlaufsplan Master IIS

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Customized Introduction to International Information Systems (Management I und II oder Informatics I und II) (15 ECTS)												
Management I (5 ECTS)												
Foundations of international management I	vgl. FPO MSc IBS					5	5				vgl. FPO MSc IBS	1
Management II (10 ECTS)												
Business strategy	vgl. FPO MSc IBS					0-5	0-5				vgl. FPO MSc IBS	1
und / oder												
Foundations of international management II	vgl. FPO MSc IBS					0-5	0-5				vgl. FPO MSc IBS	1
und / oder												
Global operations strategy	vgl. FPO MSc IBS					0-5	0-5				vgl. FPO MSc IBS	1
und / oder												
Managing intercultural relations	vgl. FPO MSc IBS					0-5		0-5			vgl. FPO MSc IBS	1
Informatics I (10 ECTS)												
Introduction to Computer Science	Introduction to Computer Science	4	2	2		10	10				Klausur (120 Minuten)	1
Informatics II (5 ECTS)												
Data Engineering	vgl. FPO BSc AI					5		5			vgl. FPO BSc AI	1
Information Systems (30 ECTS) ¹⁾												
Modulbereich: Data & Knowledge – Information systems						5-20	5	0-15			vgl. § 5 Abs. 4	1
Modulbereich: Digital Business – Information systems						5-20	5	0-15			vgl. § 5 Abs. 4	1
Modulbereich: Architectures & Development – Information systems						5-20		5	0-15		vgl. § 5 Abs. 4	1
Extension Courses						0-10		0-10			vgl. § 5 Abs. 4	1
Study Abroad Courses						0-10			0-10		vgl. § 7 Abs. 2	1
Informatics (30 ECTS) ¹⁾												
Modulbereich: Data & Knowledge – Informatics						5-20	5	0-15			vgl. § 6 Abs. 4	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss note
		V	Ü	P	S		1. Sem. m.	2. Sem .	3. Sem .	4. Sem .		
Modulbereich: Digital Business – Informatics						5-20	5	0-15			vgl. § 6 Abs. 4	1
Modulbereich: Architectures & Development – Informatics						5-20		5	0-15		vgl. § 6 Abs. 4	1
Extension Courses						0-10		0-10			vgl. § 6 Abs. 4	1
Study Abroad Courses						0-10			0-10		vgl. § 7 Abs. 2	1
Interdisciplinary Qualifications (15 ECTS) ²⁾												
Foreign Language Skills gemäß § 8 Abs. 2						0-5		0-5			Vgl. § 8 Abs. 6	1
Studium Generale gemäß § 8 Abs. 3						0-5		0-5			Vgl. § 8 Abs. 6	0
IIS Research Seminar gemäß § 8 Abs. 4						0-5			0-5		Seminararbeit und Präsentation (70% + 30%)	1
IIS Project Seminar gemäß § 8 Abs. 5						0-10			0-10		Projektarbeit und Präsentation (70% + 30%)	1
Master thesis (30 ECTS)												
Master thesis						30				30	Master thesis	1
Summe SWS (mind.) und ECTS:		24	10	4	10	120	30	30	30	30		
		48										

¹⁾ Innerhalb des Wahlpflichtbereichs müssen pro Modulbereich verpflichtend Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten absolviert werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Modulwahl ist § 4 Abs. 3 Satz 3 **MPOWISO** zu beachten.

²⁾ Auswahl von Modulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten gemäß § 8 und Modulhandbuch. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Modulwahl ist § 4 Abs. 3 Satz 3 **MPOWISO** zu beachten.

